

## Das PRAKTIKUM

### Art / Umfang / Organisation / Arbeitserlaubnis - Arbeitshilfe für Unternehmen -

Für Unternehmen ist das Praktikum ein wichtiges Mittel zur Gewinnung von Auszubildenden. Für junge Menschen ist es der beste Weg, um an die Arbeitswelt herangeführt zu werden und verschiedene Berufsfelder auszuprobieren.

#### Welche Arten von Praktika gibt es?

- **Schülerpraktikum:** berufsorientierendes Pflichtpraktikum der Regelschule  
*Dauer: ca. 1–2 Wochen*
- **Fachpraktikum:** Pflichtpraktikum der beruflichen Schulen (Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule)  
*Dauer: einzelne Tage pro Woche bis zu mehreren Monaten – je nach Ausbildungsgang.*
- **Praktikum zur Berufsorientierung:** freiwillig (auch in den Schulferien möglich):  
*Dauer: individuell mit dem Betrieb vereinbart*
- **Hospitation/Schnupperpraktikum:** Die Teilnehmenden sind im Betrieb Gäste ohne eigene Arbeitsleistung und schauen den beruflichen Akteuren über die Schulter.  
*Dauer: meist nur wenige Tage / wird individuell vereinbart*

#### Benötigen ausländische Praktikantinnen und Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?

**Lassen Sie sich, wie vor jeder Arbeitsaufnahme, Papiere über den Aufenthaltsstatus zeigen. Vergewissern Sie sich, ob in dem Ausweis in den Nebenbestimmungen „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht.**

#### In der Regel gilt:

- Für Pflichtpraktika sowie Hospitationen wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus keine gesonderte Genehmigung der Ausländerbehörde benötigt.
- EU- und EFTA- Bürger, Personen mit Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnis benötigen keine Genehmigung für ein freiwilliges Praktikum.
- Für Personen im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) bzw. abgelehnte Asylbewerber (Duldung) muss für ein freiwilliges Praktikum die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden.

#### Werden Praktika vergütet?

- Für Pflichtpraktika ist i.d.R. eine Vergütung ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen sind möglich.
- Ein freiwilliges Praktikum muss nicht vergütet werden, wenn es der reinen Berufsorientierung dient und nicht länger als drei Monate dauert.
- Werden Praktikanten und Praktikantinnen eingestellt, um bereits berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, gelten die wesentlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (z.B.: Vertrag, Mindestvergütung, Probezeit - siehe § 26 BBiG).

**Einstiegsqualifikationen (EQ), Traineeprogramme, Volontariate, Probearbeiten, Anlernverhältnisse, Eingliederungen, Werkstudenten- und Schülerferienjobs sind keine Praktika und müssen vergütet / entlohnt werden.**

#### Muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden?

- Für Praktika unter drei Monaten ist ein Vertrag nicht verpflichtend. Es empfiehlt sich aber immer, eine schriftliche Praktikumsvereinbarung zu schließen, in der der Zweck der Berufsorientierung sowie die Dauer und die täglichen Praktikumszeiten genannt werden.

## Gilt der Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) auch im Praktikum?

- Kinder unter 15 Jahren: nur Pflichtpraktika der Regelschule mit höchstens 7 Std. Arbeitszeit täglich und 35 Std. wöchentlich erlaubt (nicht von 18 bis 8 Uhr)
- Jugendliche von 15 bis 18 Jahren: nicht mehr als 8 Std. täglich / 40 Std. wöchentlich erlaubt (nicht von 20 Uhr bis 6 Uhr – Ausnahmen ab 17 Jahren, z.B. in der Gastronomie, möglich)
- Arbeit an maximal fünf Tagen / Kalenderwoche
- Ruhepausen: 30 Minuten bei Arbeitszeit von 4 ½ -6 Std. bis 60 Minuten bei mehr als 6 Std. Arbeitszeit
- Beschäftigungsverbot: i.d.R. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – Ausnahmen möglich, wenn Freistellung an einem anderen Tag in der Kalenderwoche erfolgt.

## Besteht ein Urlaubsanspruch im Praktikum?

- Innerhalb eines Pflichtpraktikums existiert kein Urlaubsanspruch.
- Bei freiwilligen Praktika über einen Monat besteht i.d.R. ein Anspruch auf (bezahlten) Urlaub. Es gelten die Regeln des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des JArbSchG.

## Wie sind Praktikantinnen und Praktikanten versichert?

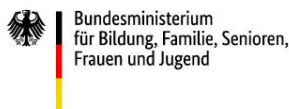
- **Unfallversicherung:** Bei Pflichtpraktika erfolgt dies über die Schulträger. Bei freiwilligen Praktika gilt i.d.R. die gesetzliche Unfallversicherung, es empfiehlt sich aber eine Nachfrage bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- **Haftpflichtversicherung:** Bei Pflichtpraktika muss der Schulträger eine Haftpflichtversicherung abschließen. Bei freiwilligen Praktika besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Hier sollte bei der Betriebshaftpflicht nachgefragt werden. Ob die private (Familien-) Haftpflichtversicherung verursachte Schäden im Unternehmen übernimmt, muss immer individuell abgeklärt werden.
- **Sozialversicherungen:** Bei vergüteten, freiwilligen Praktika besteht i.d.R. die Sozialversicherungspflicht.

## Worauf ist beim Abschluss des Praktikums zu achten?

- Am Ende des Praktikums sollte immer eine kurze Praktikumsbeurteilung ausgestellt werden. Hierfür existieren formalisierte Vorlagen, die auch oft von der Schule ausgegeben werden.
- Es empfiehlt sich, ein gemeinsames Abschluss-, bzw. Feedbackgespräch durchzuführen, bei dem die Beurteilung persönlich übergeben werden kann.
- Bei einer realistischen Perspektive für ein zukünftiges Ausbildungsverhältnis, sollen Praktikantinnen und Praktikanten schon im Abschlussgespräch hierauf hingewiesen werden.

Hinweis: Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Gefördert vom:



Bildungsketten

Bundesinstitut für Berufsbildung

Die KAUSA-Landesstelle wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der Initiative Bildungsketten.

Unterstützt durch:

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration

